



III, 96. a.

297.

~~21~~ 573

3, 157 ff.



6.
Kurze

in facto & jure

fest-gegründete

6
Verwahrung

der Fürstlichen

Sachsen-Meynung-und

Dithaisch. Berechtsame

zur
Führung der hohen Jurium in dem
Gemeinschaftlichen Fürstenthum

Coburg/

Insonderheit selbigen Reichs-Voti bey der löblichen
Reichs-Versammlung zu Regenspurg/
gegen die/ Nahmens

Sachsen = **H**ildburghau-
sen-und **S**aalfeld/

allda den 29. Decembris, 1703. überreichte

PROTESTATION,

und sonstn intendirte

Beeinträchtigung.

Anno 1704.

in facio & iure

Erndt



Erndt



Erndt

PROSTATON



Hochwürdig = Hoch = und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Wohl-Edle / Bestrenge und Beste /

Insonders Großgünstig = Hoch = und Vielgeehrte Herren.

Achdeme der Herren Herzoge von Sachsen-Meynungen und Gotha Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. sowohl der höchstansehnlichen Käyserl. Commission, als allerseitigen Directoris und hier anwesenden Ministris zu verschieden- und wiederholten mahlen durch dero gehorsamste Comicial-Gesandtschaft gründ- und umständlich; Was es mit Verführung des Fürstl. Coburgischen Reichs-Voti für eine eigentliche Beschaffenheit habe / repräsentiren / und ad nauseam usque vorstellen lassen :

Welcher gestalt 1^{mo} die Herren Herzoge von Hilperhausen und Saalfeld gleich Dero beyde Fürstl. Herren Gebrüdere von Römbild und Eisenberg vermittelt eines von Käyserl. Majest. confirmirten Theilungs-Recesses, oder erzielten Pacts zu der Zeit / da unter ihnen / und dero übrigen dreyen Fürstlichen Herren Gebrüdern / die Fürstenthümer Gotha / Altenburg und Coburg / nebst denen Hennebergischen Landen annoch common, respectu derselben die Verführung aller hohen Reichs- und Cräyß-Jurium, des jetzig-regierenden Herrn Herzogs zu Gotha in Gott ruhenden Herrn Vater / als ihrem ältesten Herrn Bruder / und dessen Descendenten zum Splendeur des Fürstl. Hauses unwiderrufflich aufgetragen / und überlassen / bey künftige erfolgenden Successions- und Landes-Anfällen / (wie der jetzige Coburgische ist) aber ratione bemelter dieser Fürstenthümer und Lande 2^{do} Ihnen hoc excepto, die übrigen Jura & utilitates cum jurisdictione tantum omni modā als keine vorbehalten. 3^{io} des Herrn Herzogs von Hilperhausen Hochfürstl. Durchl. durch einen von Käyserl. Majest. ebenfals

confirmirten besondern Declarations-Recess sothane an Sach-
sen-Gotha abgetretene Verführung der Reichs- und Cräyß-
Jurium zum zweyten mahl mit denen deutlich und dürren
Worten: Daß bey sich ergebenden künftigen Landes-Anfäl-
len/ die erlangende Lande Sie mit keinen mehrern Juribus, als
ihre übrige allschon habende und in Anno 1680. überkomme-
ne (hoc est, daß nemlich Sachsen-Gotha die Reichs- und
Cräyß-Vota nach dem beschehenen Auftrage beständig davon
auf die beliebte Art verführen solte.) zu besitzen begehrten/ aus-
drücklich bestärcket/ mithin dadurch den dieserhalb getroffenen
Vergleich wiederholter confirmirt, als 4^{to} beyderseits
Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. von Hil-
perhausen und Saalfeld Sich der Verführung
der hohen Jurium auf die gesamte Lande/ inclusive des
Fürstenthums Coburg/ beständig und unwider-
rüsslich in favorem des Fürstl. Gothaischen Hauses
begeben/ daher 5^{to} nach dem Tode des letzt- verstorbenen
Herrn Herzogs von Coburg/ solche auf ihres ältesten Herrn
Bruders und dessen NB. Descendenten/ so lange deren noch ein
einiger Männlicher Linie übrig/ einmahl transferirte und auf
des jetzig-regierenden Herrn Herzogs von Gotha Hochfürstl.
Durchl. jure hæreditario nunmehr devolvirte Jura nicht wie-
der zurück nehmen/ noch ihr deshalb wohlbedächtelich/ frey und
ungezwungen aufgerichtete pactum renunciativum einseitig
revociren können/ sondern/ da Sie 6^{to} vermittelst dessen sich
freywillig und selbst excludiret/ auch tanquam semel exclusi
pro semper exclusi zu achten/ desgleichen daß 7^{mo} stante ad-
huc communiõne nicht einmahl die Herren Herzoge von
Hilperhausen/ Saalfeld/ oder dero übrige Fürstl. Herren Ge-
brüdere die zu Reichs- und Cräyß- Sachen gehörige Voll-
machten/ mit unterschrieben/ sondern solche exdispositione
paternâ der älteste Herr Bruder jedesmahl alleine ausge-
fertiget und subscribiret. 8^{vo} Sachsen-Meynungen und
Gotha vermöge einer noch bey Lebzeiten des letzt-verstorbe-
nen Herrn Herzogs zu Coburg/ wegen Verführung des Fürstl.
Coburgis. Votü, verglichenen und in Comitii übergebenen Ge-
samt-

samtschäftlichen Vollmacht in possessione vel quasi der Verführung mehrbesagten Coburgis. Reichs-Voti allschon würcklich von langen Jahren her mitbegriffen. (9.) Als nach Absterben des leßtern Herrn Herzogs von Coburg Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. von Hilperhausen und Saalfeld diese Sache beyrn Käyserl. Reichs-Hof-Rathe anhängig gemacht/ und unter dem leeren Vorwand: ob stünde ihr pactum renunciativum nicht auf die ex lineâ collateralis herrührende Fälle zu extendiren/ etwas favorables zu erhalten/ vermeynet/ Sie Sachfällig geworden / und hingegen in rechterster Erwägung/das die Verba pacti auf Herrn Herzog Friedrichs und NB. dessen Männliche Descendenten planè otiosa seyn/ und wann solche nicht ad casus ex lineâ collateralis provenientes zu extendiren/ gar keinen Effect hätten/ noch jemahls des jetzig-regierenden Herrn Herzogs von Gotha höchstseeligster Herr Vater mit denen Fratibus Subsenioribus, als Herzog Albrechten zu Coburg / und Herzog Bernhardten zu Meynungen des Fürstenthums Coburg / und des darauf hassenden Reichs-Voti halber tractiren können/ so doch/ quod probè notandum, lange Zeit nach errichtetem pacto renunciativo mit denen vier Jüngern Herrn Gebrüdern erst geschehen/ und von denenelben solenniter in conformität mehr angezogenen pacti renunciativi ratihabiret worden. Die Durchläuchtigste beede Herzoge von Meynungen und Gotha in possessione vel quasi der Verführung des Coburgischen Reichs-Voti expressè confirmiret / und (10.) durch zwey / præviâ cognitione causæ erfolgte Käyserl. Reichs-Hofraths-Conclusa vom 22. Martii, 1701. und 22. Junii, 1703. dabey geschützet und manutentiret worden/ allermassen das höchst-preißliche Reichs-Hof-Raths-Judicium bey Ansicht des errichteten Theilungs-Recesses gar bald twargenommen/das/ was darinnen wegen der künftigen Landes-Anfälle so deutlich und gründlich disponiret worden / ohnmöglich von andern als denen Collateral-Fällen wie der jetzige Coburgische ist / verstanden werden könne/ in Betracht/ da durch besagten Recel die völlige massa hereditatis paternæ einmahl gänglich vertheilet gewesen / daher kein weiters objectum transigendi mehr übrig geblieben/

ben / auch weil sämtlich hohe Theilhabere bey sothaner Beschaffenheit keine andere Anfälle/ als nur ex lineâ Collaterali ex ipsâ rei naturâ mehr zu hoffen / oder zu gewarten gehabt/ per optimam consequentiam auf keine andere als dergleichen bey Aufrichtung des Reccesses reflectiret werden mögen. (II.) Ob gleich ein Con-Dominus Vori per mortem des letztern Herrn Herzogs von Coburg abgegangen / dennoch derselbe keine andere oder frembde Successores habe/ als eben diejenige/ in deren Nahmen berührte Vollmacht allschon illò adhuc vivente ausgestellt / folgar (12.) da zwar jetztberührte Vollmacht respectu Herzog Albrechts/ als letzt-verstorbenen Herzogs zu Coburg/ durch dessen Tod erloschen/ dieselbe dennoch wenigstens ratione Sachsen-Gotha-und Meynungen entweder noch ferner für gültig und kräftig zu halten/ oder falls eine neue Vollmacht nöthig/ solche / weilm die Herren Herzoge von Hilperhausen und Saalfeld die erste nicht mit unterschrieben/ sondern bloß in ihren Nahmen das Coburgische Votum von Sachsen-Gotha vermittelst Substitution und Interims-Vollmacht/ an die beede Herren Herzoge zu Coburg und Meynungen mit verführet worden/ von Sachsen-Meynungen und Gotha alleine in denen vormahligen Terminis vollenzogen/ auch nun anzunehmen sey / widrigen falls (13.) Sachsen-Meynungen nebst Sachsen-Gotha aus der bisherigen Reichs-kündigen Possession vel quasi widerrechtlich verdrungen würden/ welches ihnen um desto weniger anzufinnen / als sie würcklich (14.) wie an dem ganzen Fürstenthum Coburg ohnstreitig / und sonder mindesten Widerspruch/ also auch an dem Reichs-Voto mehr dann $\frac{1}{2}$ haben / Hilperhausen und Saalfeld aber nach ihrer zwar formirenden-nach denen Eingangs angezogenen Reccessen des Hauses aber keinesweges einzustehenden Prætension, wann solche ganz liquid ohngefähr nicht völlige $\frac{1}{2}$ an der ganzen Coburgischen Succession, und eben so viel an der halbschied des dabey zutheilenden Reichs-Voti zusammen (da dann die eine Helffte des Voti ohnehin ex pacto dem Herrn Herzog zu Meynungen und dessen Descendenten allschon vorlängst per confirmationem von Hilperhausen und Saalfeld selbst abgetreten/ consequenter davon/ als einer vor-

hin

hin ausgemachten Sache allhier keine Frage entsethet/) so bleibet ex haereditate Ducis Alberti, wodurch dessen Fürstl. Herren Erben in diesem Stück nicht mehr juris, als der Erbverlasser selbst im Leben gehabt / zugehen kan / auch nicht mehr / als die durch seinen Todt vacant gewordene eine halbschied des Voti dermahlen zu vertheilen übrig. (15.) Ist das jus majoris partis incontestablement vorhanden / und muß sowohl in possessorio ordinario als petitorio Sachsen-Meynungen nebst Sachsen-Gotha zu gute kommen / (16.) findet contra partes longè ultra semissem majores ohnehin de jure keine suspensio voti statt / sondern competiret sowohl nach denen gemeinen Rechten / als denen Verträgen des Fürstl. Hauses / dissentientibus etiam ex minori parte Con-Dominis, Gotha samt Meynungen / wegen ihres jure proprio unstreitig habenden größesten Antheils am ganzen Fürstenthum / in Reichs-Sachen den Schluß zu machen / mithin die Reichs-Gesandtschaft auch mit Vollmacht zu versehen / absque omni dubio cum iniquitatis jura arguant voluntatem hujus vel illius ex modicà portione Domini reliquis sociis præjudicium causare, sed minor pars ponderi majoris graviori cedere cogatur, etiam in re pluribus, ut singulis communi : Maxime si actus communis (wie bey unserm gegenwärtigen Casu) rei utilitati deserviat, vel saltem non tendat in damnum, und kan dahero die Fürstl. Hilperhäusisch-und Saalfeldische ungegründet movirte Contradiction denen Herren Herzogen von Meynungen und Gotha bey sothaner Bewandnis an ihren notorischen Rechten in votando & observando jura ac interesse non modo competentis jure proprio partis majoris, sed & totius Ducatus, cujus qualibet gleba illorum dominio pro indiviso ex parte majori affecta est, bey publicis deliberationibus comicialibus weder Hinderung bringen noch einiges præjudiz erwecken / zu dem (17.) eine im Römischen Reich nie erhörte Sache / und exemplum absque exemplo seyn würde / wann um dergleichen nichtig-erhobenen Contradictionen willen Fürsten des Reichs ex quietà possessione der Verführung eines Reichs-Voti oder dem Exercitio ihres per tot annorum decursum stabilirten juris entsetzet werden wolten/ (18.)

Eine manifeste Absurdität involviren würde/wann Sachsen-Gotha und Meynungen/ da Sie im Leben Herzog Albrechts von Coburg zu der Zeit / als Sie vom Fürstenthum noch nichts besessen / und viel weniger Antheil an dem Coburgischen Voto, weder vorjetz / gehabt / Reichs-kündiger massen viele lange Jahre auf eine von ihnen alleine vollzogene Vollmacht das Coburgische Votum verführet/ vorjetzo/ da Sie nunmehr post mortem Ducis Alberti das ganze Fürstenthum zu samt dem darauf hassenden Reichs-Voto bis auf die noch in liec befangene Hilperhäusisch-und Saalfeldische geringe porciunculas völlig überkommen/ sich ihres Juris nicht mehr prävaliren / noch das Votum , um der Fürstlich- Hilperhäusisch- und Saalfeldischen Contradiction willen/ bis zu Austrag der Sache zu verführen haben solten/ da doch (19.) in dem zwischen Sachsen-Gotha und Hilperhausen An. 1683. errichteten Declarations-Recels bereits angezogener massen nicht nur Sachsen-Gotha die höhern Reichs-Jura expressè vorbehalten blieben/ sondern auch notorium ist/ daß in specie das Coburgische Votum im Fürstl. Hause gemein gemacht/ und schon bey Lebzeiten Herrn Herzogs Albrechts vom Ihme nicht alleine/ sondern zugleich von Sachsen-Meynungen und Gotha vor sich/ und wegen Hilperhausen und Saalfeld/ wie es die Reichs-Acta besagen/ verführet worden. Über dieses auch (20.) noch nach der Zeit / und zwar nur erst am 10. April. 1702. Sachsen-Hilperhausen zum dritten mahl expressè pacificiret/ daß Herrn Herzog Friederichs Hochfürstl. Durcht. die Reichs-und Eräyß-Sachen/ fernertweit und so lange / bis die Coburgische Differencien beygelegt/ in Vollmacht fortführen solle/ welches dann denen zweyen Käyserl. Reichs-Hofraths-Judicatis allerdings gemäß/ und dieserhalb (21.) unbegreiflich/ wie Meynungen und Gotha / durch verweigerte Annehmung und Intimation der neuen Vollmacht bisher hat am exercitio tam possessionis quam juris verhindert werden wollen / absonderlich / da (22.) welches das meiste ist/ bekant und unlaugbahr / daß Sachsen-Gotha gleich Sachsen-Meynungen von Coburgischen Voto nicht minder/ als an dem Lande selbstn ihre ratas per Successionem mit erlanget/ und solche jure proprio absque ullâ contradictioni-

traditione besitzen / dahero als notorii Successores am würcklichen Exercitio des angeerbten Coburgischen Reichs-Voti intuitu der alleinigen Hilperhäusisch- und Saalfeldischen kleinen und annoch strittigen Portiunculen unter keinerley Schein noch praetex mit Bestande zurück gehalten werden können / es wäre dann / daß auf solche Weise wider die gesunde Vernunft das Liquidum von Illiquido gleichsam verschluckt / oder unterdrückt werden solte. Was Fürstl. Hilperhäusisch- und Saalfeldischer Seits / als ob das Coburgische Votum bey einer gehaltenen Deliberation jemahls vaciret / mit angeführet worden / ist (23.) ein ganz unerfindliches und irriges Praesuppositum, und wann etwan damit auf die Consultation, in welcher die Reichs-Kriegs-Declaration resolviret / abgezielet werden solte / so wird aus dem damahls schriftlich-abgelegten Voto primo intuitu, und gleich in limine das Contrarium erhellen / auch auf sothanen Actum sich keines weges zu beruffen seyn / weisen die Ursache / warum so wohl Ich / als auch der Herr Sachsen Weymarische von damahliger Session, Käyserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren / aufzureden der höchstansehnlichen Käyserl. Commission beederseits zurück geblieben / dem ganzen Reichs-Convent bekant / zum Überfluß auch / damit solches zu keinem Praejudiz weder über kurz noch lang in petitorio noch possessorio ordinario allegiret werden können / des höchstansehnlichen Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz-Decretum de non praejudicando würcklich in Händen habe. So ist auch (24.) ein ex insufficienti cognitione tylicomitalis herrührender Irrthum / daß ein Gesandter / der verschiedene Vota hat / bey extraordinairer Deliberation, und da in Circulo nur am Directorial-Tische votiret wird / alle seine obhabende vota nominatenus exprimire, es sey dann / daß respectu ein oder andern Voti eine ganz von denen übrigen abgehende contraire Instruction vorhanden / und referirt solchen Einwurff quotidiana praxis hierunter selbst. (25.) Vermögen auch wider die für Sachsen-Meynungen und Gotha angeführte aperitissima jura & fundamenta im geringsten nichts widriges zu operiren / was wegen einer Comitial-Observanz respectu der Vollmacht vorgeschüet worden / anertwogen ja

E

eine

eine sehr irrationnelle Observanz seyn würde / daß quavis mota contradictio gegen die Verführung eines Reichs-Voti, dessen Possessorem so fort depossessioniren / und das Votum bis zu Austrag der Sache suspendiren solte / dann solcher gestalt kein einiger Standt des Reichs bey der Verführung seines Voti sicher stünde / sondern / wann ihme die geringste Contradiction deshalb etwan quer Feld über gemachet würde / solches in suspenso bliebe / welche Absurdität aus einer solchen generalen Observanz necessario folgen würde / und dammenhero (26.) leicht zu schliessen / daß / wann dergleichen Observanz Platz findet / dieselbe gnugamen Grund haben / in praesenti casu aber propter deficiens fundamentum gegen die handgreiffliche Hochfürstl. Meynung / und Gothaische Befugnisse zu deren Prajudiz keines wegese angezogen / noch unter solchen Praetexte deren wohlgegründete Possession unterbrochen werden müsse / und zwar (27.) solches um desto weniger / als leicht zu ermessen / daß / wann absonderlich bey jetzig-höchstgefährlichen Läuften Fürsten und Stände des Reichs pro publico das Ihrige leisten / und die erforderlichen schweren Praestationen gehörig abstatten sollen / sie gewis auch an ihren Gerichtsamen und competirenden Juribus sich keines wegese behindert sehen wollen / über alles dieses ist (28.) vel centies contestiret worden / daß der Herren Herzoge von Meynungen und Gotha Intention im geringsten nicht sey / Ihre respective Herren Gebrüdere und Herren Vettere von Hilperhausen und Saalfeld von der Coburgischen Succession zu excludiren / sondern Sie wollen Sie gerne gleich Dero beyde noch ältere Herren Brüder und Vettere von Römhild und Eisenberg Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. würcklich für Con-Dominos, Compessores und was Sie noch mehr zu seyn verlangen / bey der Coburgischen Succession erkennen / alleine nicht anders / als nach denen ihnen deshalb zukommenden Ratis, und davon competirenden Befugnissen / hoc est: daß die Verführung des Voti gleich im Gotha- und Altenburgischen / also auch respectu des Coburgischen nach Inhalt des Pacti renunciativi per Sachsen-Gotha von ihrentwegen geschehe : Über welches Sachsen-Hilperhausen nebst Saalfeld / so lange wahr

wahr bleibet / daß Weggeben und Behalten Contraria , und daß / wenn einer ein Jus an einen andern transferiret / sich des felbigen für sich nicht mehr nach Gefallen gebrauchen könne / nach dem Dictamine rectæ rationis ein mehrers ohnmöglich prætendiren könne / wie dann auch Dero beyde ältere Hochfürstl. Herren Gebrüdere von Römheld und Eisenberg ein mehrers nicht begehren / sondern sich / (so Hilperhausen und Saalfeld zum Exempel guter Nachfolge dienen lassen solte) die Justiz and Billigkeit nach ihrem pacto renunciativo hierunter gar wohl beschreiben.

So hätten Eingangs gemeldter beyder Herren Herzoge von Meynungen und Gotha Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. wohl nimmermehr vermüthet / daß bey so klarer als wahrer Beschaffenheit und vom Käyserl. Hofe selbst decidirter Sache die unter ihrer beyderseits Hand-Unterschrift zum Coburgischen Reichs-Voto producirte neue Vollmacht zu acceptiren hätte difficultiret / viel weniger / daß contra Ihre jam tum adducta in Comitiis satis superque cognita jura aperitissima etwas angenommen / oder ad Acta Imperii gebracht werden sollen / Ihnen jemahls einfallen lassen / sondern sie sind vielmehr in der fermen persuasion gestanden / es würde das Chur-Mäynzische Reichs-Directorium (wie man auch noch der Hoffnung lebet) Krafft obhabenden Directorial-Ambts die wohlbedächtlich emanirte Käyserl. Conclusa, Decreta & Rescripta zum Behuff der heilsamen Justiz förderfamst zur Execution zu bringen / und darob zu halten / mithin keine Behinderung noch Hemmung desjenigen zu gestatten / was ein in oder andern Reichs-Gliede nach langwürigen und kostbahnen Processen in petitorio & possessorio cum causa cognitione plenaria zugesprochen und erkant worden / geneigt gewesen seyn. Weilen Sie jedoch noch aber wider alle besser geschöpfte Zuversicht aus einem neulichsten Dictat das pure Contrarium, und mithin / wie zu ihrem beyderseitigen Nachtheil und Præjudiz von Hilperhausen und Saalfeld eine vermeintliche Protestation gegen die Verführung des Coburgischen Voti acceptiret / und per publicam dictaturam kundt gemacht worden / warnehmen müssen; Als haben dieselbe Sich nicht weniger ohnmöglich gemäßiget befunden / gegenwärtige Reoprotektion, wie hiemit geschiehet / nicht alleine dagegen bezubringen / und die vermeintliche Protestation dadurch zu elidiren / sondern auch dieses ganze Pro-

cedere Dero sämtlichen Herren Constatibus und anwesender Reichs-
Versammlung zu dem Ende zu erkennen zu geben / damit dieselbe ge-
ruhen wolten / nebst ihnen dahin in comitiis anzutragen / daß die unbe-
fugte Hilperhäusisch- und Saalfeldische vermeintliche Protestation von
denen Actis Imperii hintwider removirt / auf dieser beyder Fürstl. Thei-
le unstatthafften Widerspruch propter pessimum Exemplum keine fer-
nere Reflexion gemacht / sondern in Begreiffung der vorwaltenden
Sachsen-Meynung- und Gothaischen rechtlichen Befugnis auf deren
unverwerffliche Fundamenta gehörige Consideration geschlagen / und
die ihnen rechtmäßig-competirende Versüßung des Coburgischen Vo-
ti nicht weiter behindert werden möge / allermassen beyderseits Ihre
Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. von der bisher hierunter be-
haupteten- und nie unterbrochenen rechtmäßigen Possession Sich bey
vorliegenden Umständen auf keinerley Weise entsetzen zu lassen gemei-
net / sondern Mir in Comitiis das Gegentheil zu declariren / und bey der
Fortsetzung des Coburgischen Reichs-Voti beständig zu continuiren /
specialiter & per expressum gnädigst anbefohlen. Dahero ich geher-
samster Obliegenheit nach solches hiemit dem gesambten Reichs-Con-
vent kundt machen / und anbey dessen Assistance in einer so sonnen-
klaren Sache unter Versicherung aller aufrichtigen Reciprocation bey
vergleichen und mehr andern Fällen erbitten / das Ehr- u. Mähnsische
Directorium aber annebst nomine Serenissimorum Principum an-
langen wollen / diese wohlgegründete Sachsen-Meynung- und Sach-
sen-Gothaische Re-protestation anzunehmen / ad acta Imperii zu brin-
gen / und per dictaturam publicam dem ganzen Reichs-Convent
gleichfalls / wie mit der Hilperhäusisch- und Saalfeldischen vermeintli-
chen Protestation geschehen / mitzutheilen. Welche billigmäßige
Willfahung die gnädigste hohe Herren Principalen gelegentlich er-
kennen. Ich aber vor meine Persohn werde jederzeit dargegen ver-
harren

Meiner Insonders Großgünstig-
Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Dienst-ergeb:

Baron von Haagen.

Wd 2374

40

X 229 0830

ULB Halle

005 805 767

3



W.C.



Curse
in facto & jure
fest-gegründete



Wahrung

Hürstlichen
Meinung = und
h. Berechtigte

zur
der hohen Jurium in dem
afftlichen Fürstenthum
Coburg
en Reichs-Voti bey der löblichen
ammlung zu Regenspurg /
egen die / Rahmens

Hildburghau-
und Saalfeld /

allda den 29. Decembris, 1703. überreichte
PROTESTATION,
und sonsten intendirte
Beeinträchtigung.

Anno 1704.

